



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
2220 - V. 291/Sdb.
Umsetzung
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Hackert
Telefon: 0211 8792-343

20. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 16. August 2023

Bericht zu TOP „NS-Sondergerichte und ihre Unrechtsurteile. – Wie gehen wir damit um und welches Unterrichtsmaterial steht für Lehrende bzgl. des nationalsozialistischen Unrechts und Unrecht der SED-Diktatur zur Verfügung?“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

20. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 16. August 2023

Öffentlicher Bericht zu TOP :

„NS-Sondergerichte und ihre Unrechtsurteile. – Wie gehen wir damit um und welches Unterrichtsmaterial steht für Lehrende bzgl. des nationalsozialistischen Unrechts und Unrecht der SED-Diktatur zur Verfügung?“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmelde-schreiben erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

§ 5a Absatz 2 Satz 3 Deutsches Richtergesetz (DRiG) sieht vor, dass im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung die Vermittlung der Pflichtfächer auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischem Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur zu erfolgen hat. Über die Regelung des § 5 Absatz 2 DRiG gilt das auch für den juristischen Vorbereitungsdienst.

Während die Umsetzung dieser Regelung im Studium eine eigenverantwortliche Aufgabe der Universitäten und der dort tätigen Lehrkräfte bildet, erfolgt die Umsetzung für den juristischen Vorbereitungsdienst über die Justizverwaltung.

Im juristischen Vorbereitungsdienst sollen in jeder Arbeitsgemeinschaft an drei speziellen Arbeitsgemeinschaftstagen zu je vier Zeitstunden diese Themen unterrichtet werden. Ein Tag dient der Vermittlung des Unrechts der SED-Diktatur, ein Tag der Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischem Unrecht und ein Tag wahlweise einer Exkursion zu einer Gedenkstätte oder einer Vertiefung dieser Themen. Die Teilnahme ist für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare verpflichtend. Die Unterrichtsstunden stehen aus dem nach der Reform des Juristenausbildungsgesetzes erhöhten Stundenkontingent zur Verfügung, ohne dass dafür andere Unterrichtsinhalte gekürzt werden müssen. Der Unterricht soll anhand von historischen Dokumenten und anderen Materialien zum nationalsozialistischen Unrecht und zum Unrecht der SED-Diktatur dahingehend gestaltet werden, dass die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nicht nur fachjuristisch und zeitgeschichtlich ausgebildet werden. Die Wissensvermittlung dient auch dazu, Gefährdungen des Rechtsstaats und der Werteordnung zu erkennen und individuelle Handlungsoptionen in dem jeweiligen System herauszuarbeiten. Durchgeführt werden diese Unterrichtseinheiten durch speziell geschulte Arbeitsgemeinschaftsleitungen aus der Justiz, der inneren Verwaltung und der Rechtsanwaltschaft, die jeweils ausschließlich für diese Themen in unterschiedlichen Arbeitsgemeinschaften bezirksübergreifend tätig sind.

Vor diesem Hintergrund können die einzelnen Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1.:

Was wurde durch das Justizministerium bisher in NRW hierzu bereits umgesetzt?

In einer speziellen Schulung in Berlin bei der Bundesstiftung zur Aufarbeitung des SED-Unrechts und im Haus der Wannsee-Konferenz wurden bereits 25 zukünftige Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter geschult, um zukünftig Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu unterrichten.

Für den Unterricht dieser Lerninhalte wurden bereits verschiedene Lehrkonzepte entwickelt. Diese sind Gegenstand einer gemeinsamen Auswertung am 11. August 2023. Ziel dieser Veranstaltung ist die Entwicklung eines einheitlichen Konzeptent-

wurfs, der als Muster für die Unterrichtung im Land dienen soll. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Schulung sollen ab Herbst 2023 sämtliche Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare unterrichtet werden.

Für den Monat Oktober 2023 ist darüber hinaus geplant, weitere 25 zukünftige Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleitern in Berlin zu schulen. Damit ständen 50 Personen zur Verfügung, die eine flächendeckende regelmäßige Unterrichtung sicherstellen.

Darüber hinaus werden Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig eingeladen zu Veranstaltungen rund um diesen Themenbereich, so beispielsweise im Juni 2023 zu einer Gedenkveranstaltung aus Anlass der Gründung des Sondergerichts Düsseldorf vor 90 Jahren im Gebäude des Ministeriums der Justiz oder am 26. Januar 2024 zu einem gemeinsamen Besuch des Films „Fritz Bauers Erbe – Gerechtigkeit verjährt nicht“ mit einer anschließenden Diskussion zur Frage der Aufarbeitung des NS-Unrechts in der bundesdeutschen Justiz.

Zu Frage 2.

Welches Unterrichtsmaterial gibt es konkret für

a) Studenten und Studentinnen des juristischen Studiums

Seitens der Landesregierung werden keine Unterrichtsmaterialien für Universitäten ausgegeben. Konkrete Veröffentlichungen zur Umsetzung dieser Norm oder didaktische Konzepte einzelner Lehrender werden nicht erfasst.

b) Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen im Vorbereitungsdienst zu der 2. Juristischen Staatsprüfung

Hierzu wird zunächst auf die Beantwortung zur Frage 1. Bezug genommen. Es wurden bislang verschiedene Konzepte entwickelt (u.a. von der Dokumentations- und Forschungsstelle bei der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen).

c) Berufsschüler und Berufsschülerinnen der Rechtsanwaltsfachangestelltenberufe

Die Regelungen des Deutschen Richtergesetzes betreffen diese Auszubildenden nicht, so dass es auch nicht beabsichtigt ist, Unterrichtsmaterial für diese Gruppe in Umsetzung der Regelung zu erstellen.

Zu Frage 3:

Inwieweit hat sich dieser gesetzgeberische Impuls auf die Juristischen Fakultäten in NRW ausgewirkt?

Bei der Beantwortung dieser Frage geht die Landesregierung davon aus, dass die folgenden Unterfragen diese Fragestellung konkretisieren, so dass sich die Beantwortung der Frage auf die Beantwortung der Unterfragen beschränkt.

a) Welche Forschungsvorhaben gibt es bezogen auf jede einzelne Fakultät?

Aufgrund der Kürze der Zeit konnte nach Mitteilung der juristischen Fakultäten der Universitäten Folgendes in Erfahrung gebracht werden:

- An der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf läuft ein Forschungsprojekt mit dem Titel „Hearts of Darkness. NS-Herrschaft und koloniale Erfahrung“. Ferner ist dort eine Publikation über das Strafrecht zur Zeit des Nationalsozialismus und dessen Relikte im heutigen Strafrecht geplant.
- An der Universität zu Köln hat Prof. Dr. Hans-Peter Haferkamp in seinem neuen Lehrbuch „Wege zur Rechtsgeschichte: Das BGB“ zur Geschichte des BGB eine 80seitige Auseinandersetzung sowohl mit dem NS- als auch SED-Unrecht vorgenommen.
- Auch schon vor Inkrafttreten der Neuregelung in § 5a DRiG gab und gibt es an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie der FernUniversität in Hagen Forschungsvorhaben zur NS-Geschichte bzw. zur gesamten juristischen Zeitgeschichte.
- Über etwaige Forschungsvorhaben an der juristischen Fakultäten der Universitäten Bochum liegen keine Erkenntnisse vor. Keine derartigen Forschungsvorhaben gibt es derzeit an der Universität in Bielefeld.

b) und c) Welche jährlich stattfindende Vortragsreihe gibt es bezogen auf jede einzelne Fakultät? Welche Vorlesungen gibt es hierzu bezogen auf jede einzelne Fakultät?

Aufgrund des engen Zusammenhangs werden beide Fragen gemeinsam beantwortet.

Wegen der bereits laufenden Semesterferien und der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit zur Beantwortung der Fragen, können diese nur exemplarisch beantwortet werden.

- An der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wird im Rahmen von Ringvorlesungen auch die geschichtliche Entwicklung vor dem Hintergrund der NS- und SED-Vergangenheit mitbetrachtet. Darüber hinaus ist das NS- und SED-Unrecht Gegenstand der Vorlesungen Methodenlehre, Deutsche Rechtsgeschichte und Verfassungsgeschichte der Neuzeit.
- An der FernUniversität in Hagen wird im Pflichtfachmodul Rechtsgeschichte das NS- und SED-Unrecht ausführlich behandelt; ebenso wird vor diesem Hintergrund derzeit die Vorlesung im Strafrecht Allgemeiner Teil ergänzt.
- An der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wird im Rahmen der Vorlesung Kapitalgesellschaftsrecht die nationalsozialistische Ideologie mitbetrachtet.

Darüber hinaus ist die Vorlesung im Strafrecht Allgemeiner Teil um entsprechende Inhalte erweitert worden. In der Vorlesung Methodenlehre wird nunmehr das Methodenverständnis in der nationalsozialistischen Zeit behandelt.

- An der Universität zu Köln ist eine Veranstaltung zur Deutung der NS-Vergangenheit geplant und eine zum Thema „Juristen im Widerstand gegen den Nationalsozialismus“ neu etabliert. Ferner werden das Seminar „Kontinuitäten des NS-Rechts im aktuellen Recht“ angeboten und in der Vorlesung zum Gesellschaftsrecht die NS-Bezüge gerade im Aktienrecht deutlich stärker behandelt.
- An der juristischen Fakultät der Universität Münster werden diverse Vorlesungen zu diesem Themenkomplex angeboten. So beispielweise als Einführungsvorlesung „Recht im NS-Staat“. Im Rahmen der Einführung in die Rechtsphilosophie wird eine Vorlesung zum SED-Unrecht gelesen. Einige Schwerpunktveranstaltungen beschäftigten sich mit dem nationalsozialistischen und SED-Unrecht.

Frage 4:

Wie sind die Gerichte, an denen Sondergerichte in der NS-Zeit eingerichtet worden sind, mit ihrer eigenen NS-Vergangenheit umgegangen?

Bei der Beantwortung dieser Frage geht die Landesregierung davon aus, dass die folgenden Unterfragen diese Fragestellung konkretisieren, so dass sich die Beantwortung der Frage auf die Beantwortung der Unterfragen beschränkt.

a) Gibt es eine kritische Aufarbeitung der Tätigkeit der Sondergerichte an den jeweils heutigen Gerichten als Nachfolgegerichte?

Eine umfassende Aufarbeitung der Tätigkeit sämtlicher Sondergerichte durch die Gerichte selbst, die heute an den jeweiligen damaligen Sitzen der Sondergerichte örtlich untergebracht sind, existiert nicht. Dennoch hat beispielhaft das Landgericht Wuppertal im Rahmen von Vorträgen und Ausstellungen die Tätigkeit des dortigen Sondergerichts beleuchtet. Ferner finden sich in Festschriften zum Bestehen der entsprechenden Gerichte Beiträge zur vormaligen Geschichte der dort praktizierenden Sondergerichte, beispielhaft sei die Festschrift zum 100jährigen Bestehen des Landgerichts Essen angeführt.

Eine kritische, wissenschaftliche Aufarbeitung der Tätigkeit der Sondergerichte ist erfolgt in der Schriftenreihe des Ministeriums der Justiz „Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen“ in Band 15 unter dem Titel „Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit“ und in Band 3 unter dem Titel „Strafjustiz im Dritten Reich“, wobei in diesem Band insbesondere die Sondergerichte Dortmund und Köln näher betrachtet wurden.

b) Gibt es eine wissenschaftliche Aufarbeitung der Tätigkeit der Unrechtsurteile der Sondergerichte in NRW?

Es gibt zahlreiche wissenschaftliche Aufarbeitungen zur Geschichte der Sondergerichte, so beispielhaft das Buch „Sondergerichte im Dritten Reich: Vergessene Verbrechen der Justiz“ von Hans Wüllenweber.

Für einzelne Sondergerichte in NRW bestehen beispielhaft folgende Untersuchungen:

- Das Duisburger Sondergericht 1942 – 1945 von Karl-Heinz Keldungs
- Das Sondergericht Essen 1942 – 1945 von Frank Roesner
- Das Sondergericht Detmold 1943 – 1945 von Lars Lüking
- Das Sondergericht Aachen 1941 – 1945 von Helmut Irmen
- Die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit im OLG-Bezirk Düsseldorf 1933 – 1945 von Herbert Schmidt

c) und d) Wenn „nein“ ist dies geplant? Wenn „ja“ welcher Zeitplan ist vorgesehen?

Durch die Beantwortung der vorherigen Fragen hat sich aus Sicht der Landesregierung die Beantwortung erledigt.

e) In welchen Gerichten in NRW gibt es eine Gedenkstätte für die Opfer von NS-Sondergerichten und ihrer Unrechtsurteile?

Angelehnt an den Sitz ehemaliger Sondergerichte gibt es in Dortmund und Bielefeld jeweils eine Mahntafel, in Aachen einen Gedenkstein, in Duisburg ein Mahnmal sowie in Wuppertal sowohl ein Mahnfenster als auch ein Mahnmal. Sämtliche dieser Gedenkstätten befassen sich allgemein mit dem Justizunrecht in der Zeit des Nationalsozialismus.

Seit dem Jahre 2007 befindet sich in der Eingangshalle des Landgerichts Essen eine Dauerausstellung zum Thema „Justiz und Nationalsozialismus“, die sich u.a. mit dem dortigen Sondergericht befasst. Zudem befinden sich dort Stelen zum Gedenken an verfolgte Juristen jüdischen Glaubens sowie eine entsprechende Gedenktafel.

Das Sondergericht Düsseldorf tagte im Gebäude des heutigen Ministeriums der Justiz. Vor dem vermutlichen Sitzungssaal ist eine Gedenktafel aufgestellt.

Aufgrund der Kürze der Zeit war eine darüber hinausgehende Erhebung für sämtliche Gerichte in NRW, also auch diejenigen ohne Sitz eines Sondergerichts, nicht möglich.

f) und g) Sind alle Unrechtsurteile der Sondergerichte der NS-Zeit an den NRW-Gerichten aufgehoben worden? Wenn „nein“ warum nicht?

Aufgrund des engen Zusammenhangs werden beide Fragen gemeinsam beantwortet.

Mit dem „Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege“ (NS-AufhG) wurden durch die Regelungen in §§ 1, 2 Nr. 3 i.V.m. der

Anlage zum NS-AufhG Urteile der Sondergerichte je nach Art der angewandten Gesetze bzw. Verordnungen teilweise aufgehoben und die zugrundeliegenden Verfahren eingestellt.

Im Gegensatz zu den Urteilen des Volksgerichtshofes und der Standgerichte ist jedoch keine umfassende Aufhebung erfolgt, da diese bundesgesetzlich nicht vorgesehen ist.

Eine Aufhebung der Urteile im Übrigen kommt nur nach den gesetzlichen Regelungen zur Wiederaufnahme eines Verfahrens gemäß der Strafprozessordnung in Betracht. Deren Voraussetzungen liegen indes nicht in allen Fällen vor.

Mangels entsprechender bundesgesetzlicher Vorgaben ist es daher nicht zu einer umfassenden Aufhebung gekommen.

h) Sind die Namen aller Opfer von NS-Sondergerichten und deren „Verfahrensgeschichte“ bekannt?

Die Namen sämtlicher Opfer sind nicht bekannt.

Schon aufgrund Vernichtung sowie Zerstörung von Unterlagen im Krieg können nicht alle Opfer der Sondergerichte und deren Schicksal bekannt sein. Teilweise sind auch Akten nach der Aufbewahrungsfrist vernichtet worden.

Im Übrigen dürften bei einer Erhebung auch datenschutzrechtliche Belange der Opfer zu berücksichtigen sein.

Eine Aufarbeitung für z.B. sämtliche Todesurteile des Sondergerichts Düsseldorf findet sich in „Todesurteile in Düsseldorf 1933 -1945“ von Herbert Schmidt.